



Satzung des Turnvereins Eikamp 1967 e.V.

1. Name, Sitz und Ziel des Vereins

- § 1 Der Verein führt den Namen „Turnverein Eikamp 1967 e.V.“
Er hat seinen Sitz in Eikamp und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln Nr. 501210 eingetragen.
- § 2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- § 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5 Der Verein ist Mitglied des Turnverband Köln 1876 e.V.. Eine Mitgliedschaft in anderen Sportverbänden ist auf Beschluss des Vorstandes möglich.

2. Mitgliedschaft

- § 6 Der Beitritt zum Verein ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich zu erklären. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- § 7 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahmeantragsstellung. Beitragszahlungen sind ab Datum des Aufnahmeantrages zu leisten.
- § 8 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- § 9 Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Zur Ausübung mitgliedschaftlicher Rechte kann die Vorlage der gültigen Mitgliedsbestätigung verlangt werden.
- § 10 Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Er ist im Voraus zu zahlen.

- § 11 Mit Vollendung des 16. Lebensjahres sind die Mitglieder stimmberechtigt.
- § 12 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder mit dem Tod. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen auch alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte.
- § 13 Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor dem Austritt bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- § 14 Eine Beitragserstattung ist ausgeschlossen.
- § 15 Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss den Ausschluss beschließen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- § 16 Als schwerwiegende Gründe sind anzusehen:
1. Grobe Verstöße gegen die Ziele des Vereins
 2. Schwere Missachtung der Belange des Vereins
 3. Grobe Vernachlässigung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten.
- § 17 Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages und bei Ausschluss eines Mitgliedes hat der Vorstand die Pflicht der nächsten Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Ablehnung oder den Ausschluss abzulegen.

3. Organe des Vereins

- § 18 Die Organe des Vereins sind:
1. Mitgliederversammlung
 2. Vorstand
- § 19 Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Vierteljahr statt. Die Einladungen hierzu haben 2 Wochen vorher durch die Presse, durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder oder Aushang zu erfolgen.
- § 20 Tagesordnungspunkte müssen sein:
1. Bericht des Vorstandes
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Neuwahl der Verwaltungsorgane
- § 21 Der (die) Vorsitzende oder sein (ihr) Stellvertreter leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer bestätigen durch ihre Unterschrift die Richtigkeit der Niederschrift.
- § 22 Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 23 In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand eine solche Versammlung einzuberufen. Eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes oder einzelnen Vorstandsmitglieder ist auf dieser Versammlung möglich. Im Übrigen gelten die §§ 18 – 22 entsprechend.

§ 24 Der Vorstand leitet den Verein. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmmehrheit der Anwesenden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

§ 25 Dem Vorstand gehören an:

1. Erster Vorsitzende
2. Stellvertretender Vorsitzende
3. Kassenwart
4. Sportwart
5. Jugendwart
6. Frauenwart
7. Schriftführer/Pressewart
8. Mitgliederwart
9. Gesellschafterwart

§ 26 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus.

§ 27 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Stellvertretende. Sie sind in das Vereinsregister einzutragen, ein jeder von ihnen soll alleinvertretungsberechtigt sein.

§ 28 Das Kalenderjahr gilt als Geschäftsjahr.

§ 29 Die Amtszeit des Vorstandes dauert 2 Jahre. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so bestellt der Vorstand einen Nachfolger. Beim Rücktritt des 1. Vorsitzenden ist alsbald eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf welcher eine Neuwahl stattzufinden hat.

§ 30 Zur Unterstützung der Tätigkeit des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Beiräte wählen. Beim Ausscheiden eines Beirates bestellt der Vorstand einen Nachfolger.

4. Datenschutz

§ 31 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

§ 32 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

§ 33 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

5. Verschiedenes

§ 34 Eine Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass eine Satzungsänderung drei Viertel und einer Auflösung vier Fünftel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Odenthal, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bereich des Sports für den Schulbezirk Eikamp zu verwenden hat.

§ 35 Alle Mitglieder und Kursteilnehmer u.a. sind bei der Sporthilfe e.V. versichert.

§ 36 Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.03.2020 beschlossen.

Der Vorstand:

gez. A. Bruchhausen
erster Vorsitzender

gez. F. Schwippert
stellvertretende Vorsitzende